



Hannover

HAT DIE WAHL.

**WAHL ZUM 10. EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
AM 9. JUNI 2024**

## **EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND AUSGABE VON WAHLSCHEINEN UND BRIEFWAHLUNTERLAGEN**

### **Briefwahlstellen der Landeshauptstadt Hannover**

Die Briefwahlstellen haben vom 21. Mai bis 7. Juni 2024 geöffnet. Sie sind telefonisch erreichbar unter den Telefonnummern 0511 168-4 11 01 bis 04 und befinden sich im:

- **Neuen Rathaus, Trammplatz 2, Bürgersaal (Erdgeschoss links)**  
montags, dienstags, donnerstags und freitags 8 bis 18 Uhr  
mittwochs 8 bis 15 Uhr
- **Podbi-Park, Lister Straße 8**  
montags und donnerstags 8 bis 18 Uhr  
dienstags, mittwochs und freitags 8 bis 14 Uhr

### **Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis)**

1. Das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Hannover zur Wahl des 10. Europäischen Parlaments wird vom 20. bis 24. Mai 2024 zu den o.g. Öffnungszeiten in der barrierefrei erreichbaren Briefwahlstelle im Rathaus für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen eingetragenen Personen in einem Wählerverzeichnis überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt und die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Soweit erforderlich können Wahlberechtigte sich hierzu auch der Hilfe einer anderen Person ihres Vertrauens bedienen.
2. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wahlberechtigte Personen, die ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 durch Erklärung zur Niederschrift oder schriftlich (Landeshauptstadt Hannover, Wahlamt, 30114 Hannover) einen Antrag auf Berichtigung stellen. Hierfür müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

### **Wahlbenachrichtigung**

1. Wahlberechtigte, die am 28. April 2024 nach den Vorschriften des Melderechts in Hannover mit Hauptwohnung angemeldet waren, wurden in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.
2. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
3. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber meint, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses (siehe dort, Ziffer 3) stellen. Das Wahlrecht kann sonst möglicherweise nicht ausgeübt werden.

### **Wahlscheine und Briefwahl**

1. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Briefwahl oder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Region Hannover teilnehmen.
2. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- a) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- b) Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der oben genannten Fristen entstanden ist oder wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren von der Kreiswahlleitung festgestellt worden ist. Die Feststellung der Kreiswahlleitung muss nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Landeshauptstadt Hannover gelangt sein.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum 7. Juni 2024 um 18 Uhr einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen
- **elektronisch** über **www.wahlen-hannover.de**
  - über den auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten **QR-Code**
  - per E-Mail an **briefwahl@hannover-stadt.de**
  - per **Fax** an **0511 168-41111**
  - **postalisch** durch Übersendung des ausgefüllten Antrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte oder formlos an die **Landeshauptstadt Hannover, Wahlamt, 30114 Hannover** in einem ausreichend frankierten Umschlag
  - **persönlich** - nicht telefonisch und nicht per SMS - in der Regel gegen Rückgabe der Wahlbenachrichtigungskarte (Antragsvordruck) in den **Briefwahlstellen**.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag von 9 bis 15 Uhr unter Vorlage eines ärztlichen Attestes in der Briefwahlstelle im Rathaus gestellt werden. Dort können auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte (siehe 2b) den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch am Wahltag von 9 bis 15 Uhr stellen.

4. Personen, die einen Antrag gestellt haben, erhalten mit dem Wahlschein inklusive der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, folgende Briefwahlunterlagen: Einen amtlichen Stimmzettel, ein Merkblatt für die Briefwahl, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.
5. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können von anderen als den wahlberechtigten Personen nur beantragt und/oder in Empfang genommen werden, wenn die Berechtigung zur Antragstellung und zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.
6. Die hellroten Wahlbriefe sind bereits für den Rückversand aus dem Inland freigemacht. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig zurückgesandt werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Hannover eingehen. Die Wahlbriefe können auch in der Dienststelle des Wahlleiters, Neues Rathaus, Trammplatz 2, 30159 Hannover abgegeben werden.
7. Wahlberechtigte, die ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für sich selbst abholen, können auch sofort in den Briefwahlstellen ihre Stimme abgeben.
8. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Wahltag um 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
Wahlamt